Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen für Werbeflächen der Messe Berlin GmbH

1. Vertragsschluss
Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Messe Berlin GmbH (MB) zustande.

2. Leistungsumfang
Der Mietpreis ist die Vergütung für die Gestattung, Werbeträger an den näher bezeichneten Standorten anbringen und aufstellen zu lassen und/ oder zu benutzen. Er umfasst nicht die Kosten für Erstellung, Montage und Demontage der erforderlichen Werbeschilder oder Plakate.

Die MB gewährt keinen Konkurrenzausschluss.

3. Montage der Werbeträger
Aus Gründen der technischen Sicherheit, der Schadenshaftung und der Terminvorgabe des Messeveranstalters werden alle im Bereich der Messe vermieteten Werbeflächen/ Werbeträger ausschließlich von der MB oder durch ein von der MB beauftragtes Unternehmen installiert, montiert und demontiert. Es wird darauf hingewiesen, dass hierfür eine gesonderte Vergütung anfällt.

4. Herstellung der Werbeträger
Aus Gründen der technischen Sicherheit, der Schadenshaftung und der Terminvorgabe des Messeveranstalters werden alle im Bereich der Messe vermieteten Werbeflächen/ Werbeträger grundsätzlich von der MB oder durch ein von der MB beauftragtes Unternehmen produziert/ gedruckt. Es wird darauf hingewiesen, dass hierfür eine gesonderte Vergütung anfällt.

Im Interesse einer termingerechten Fertigstellung müssen die Kundenentwürfe/ Layouts spätestens zu dem von der MB festgesetzten Termin vorliegen. Liefert der Kunde die erforderlichen Unterlagen/ das Bildmaterial nicht rechtzeitig entsprechend der technischen Vorgaben, wird die MB von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Kunde bleibt dennoch zur Mietzahlung verpflichtet.

Die MB ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Herstellung zu beauftragen.
Alle Werbeträger müssen innerhalb von drei Tagen nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden, sofern sie nicht von der MB entsorgt werden sollen.

5. Werbungsmittler
Werbungsmittler sind verpflichtet, sich gegenüber den Werbungtreibenden in Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die jeweils aktuelle Preisliste der MB zu halten.

6. Zahlungsbedingungen
Die Rechnungslegung durch die MB erfolgt mit Abschluss des Vertrages. Die Zahlung des Rechnungsbetrags hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein Konto der MB zu erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich ein anderes Zahlungsziel vereinbart. Skontoabzüge bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der MB.

7. Rücktritt
Die MB kann vom Vertrag Abstand nehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Inhalt und Form des Auftrags gegen maßgebliche Grundsätze der MB verstoßen (z. B. sittenwidriger Inhalt) oder der MB begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt werden. Schadensersatzansprüche des Kunden entstehen in diesen Fällen nicht.

Der Kunde wie auch die MB können vom Vertrag zurücktreten, sofern sie hierzu schriftlich einen bestimmten Zeitraum vereinbart haben und die Rücktrittserklärung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Erklärt der Kunde nach diesem Zeitpunkt seinen Rücktritt, so ist er zur Begleichung des vollständigen Mietpreises sowie aller angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

Stand: September 2023

8. Leistungsstörungen
Wird durch höhere Gewalt eine Montage von Werbeschildern unmöglich oder werden Werbeschilder aus gleichem Grund vor Ablauf der Hälfte der Ausstellungsdauer vernichtet oder so stark beschädigt, dass ihre Verwendung nicht mehr möglich ist, so wird der Kunde von der Zahlung des Mietpreises und die MB von der Verpflichtung zur Überlassung der Werbeflächen frei. Weitere Ansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche – sind ausgeschlossen. Unter höhere Gewalt fallen auch Streiks.
Gleiches gilt, wenn an den vereinbarten Standorten für die Werbeträger dingend erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Ist die Leistung der MB mit erheblichen Fehlern behaftet, so kann der Kunde zunächst ausschließlich die Beseitigung des Fehlers verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht ihm ein Minderungsrecht zu. Eine geringfügige Beeinträchtigung der gemieteten Werbeflächen – etwa durch Standaufbauten, Baumgruppen, Gerüste etc. – berechtigt nicht zur Minderung des Mietpreises. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Kunden nicht zu.
Mängel müssen innerhalb von 30 Tagen nach Ausführung der Leistung der MB schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, falls die MB den Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

9. Haftung
Der Kunde darf die Werbung nur zu Gunsten seiner Erzeugnisse – ohne Erwähnung anderer Firmen – durchführen. Für den Inhalt der Werbung sowie für alle darin enthaltenen Angaben ist der Kunde verantwortlich. Wettbewerbs-, warenzeichen-, urheber-, marken- oder namensrechtliche Fragen sind ausschließlich Sache des Kunden und vor Erteilung des Auftrags zu klären. Sollte die MB von Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde die MB von diesen Ansprüchen frei.

Ferner stellt der Kunde die MB von Ansprüchen frei, die Dritte infolge einer auf ihn zurückzuführenden Rechtsverletzung oder wegen seines gesetz- oder vertragswidrigen Verhaltens gegen die MB geltend machen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der MB anerkannt worden sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Schlussbestimmungen
Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin. Bei Nichtkaufleuten gilt dieser Gerichtsstand nur für das Mahnverfahren.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, sich weder aktiv noch passiv an der Verletzung der Menschenrechte oder an der Diskriminierung ihrer Mitarbeiter, an Kinderarbeit oder am Terrorismus zu beteiligen.

Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er diese Bedingungen zu Kenntnis genommen hat, und erkennt sie durch seine Unterschrift unter dem Auftrag an.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrags davon nicht berührt. Die ungültige oder ungültig gewordene Regelung wird durch diejenige Regelung des HGB oder BGB ersetzt, die der Intention der ungültigen oder ungültig gewordenen Regelung am nächsten kommt.

Messe Berlin GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin
HRG Amtsgericht Charlottenburg HRB 5484 B
Geschäftsführung: Dr. Mario Tobias (Vorsitzender), Dirk Hoffmann